

**II. Änderungssatzung  
vom 15.12.2023  
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom  
20.12.2016**

**Artikel 1**

1. § 12 Absatz 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Langerwehe vom 20.12.2016 wird wie folgt gefasst:

**§ 12  
Gebührensätze**

- (1) Bei Sammelabfuhr (Abfuhr aus mehreren Gruben) beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **60,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

Für Einzelabfuhren beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **100,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 15.12.2023

  
( Münstermann )  
Bürgermeister